

# Versteigerungsbedingungen

## 1. Die Versteigerung

**1.1** Durch Erteilung eines Versteigerungsauftrages (Einlieferung) oder Registrierung bei IP Auctions GmbH, Tölzer Str. 5, 82031 Grünwald als Bieter zur Abgabe eines Gebotes erkennen die Teilnehmer an den von IP AUCTIONS GMBH veranstalteten Versteigerungen diese Versteigerungsbedingungen für alle im Rahmen und im Zusammenhang mit der Versteigerung des Gewerblichen Schutzrechtes entstehenden und bestehenden Geschäftstätigkeiten ausdrücklich an. Diese Bedingungen werden in den Auktionskatalogen, im Internet und in den Geschäftslokalen der IP AUCTIONS GMBH veröffentlicht und gelten für alle Auktionsteilnehmer in gleicher Weise.

**1.2** Neben der Versteigerung von Gewerblichen Schutzrechten können auch Lizenzverträge versteigert werden. Wird in diesen Versteigerungsbedingungen der Begriff Gewerbliche Schutzrechte verwendet, so sind damit auch – soweit passend – Lizenzverträge gemeint.

**1.3** Die Versteigerung der Gewerblichen Schutzrechte erfolgt freiwillig aufgrund der Einlieferungen der Auftraggeber. IP AUCTIONS GMBH versteigert die zur Versteigerung kommenden Gewerblichen Schutzrechte als Kommissionär im eigenen Namen und für Rechnung der Einlieferer. Die Versteigerung ist öffentlich im Sinne des § 383 Abs. 3 Satz 1 BGB.

## 2. Durchführung der Versteigerung

### 2.1 Vergabe von Bieternummern

**2.1.1** Bei der Auktion werden lediglich diejenigen Gebote berücksichtigt, bei denen ein Bieter mit einer gültigen Bieternummer nach Zulassung zur Auktion ein Gebot abgibt.

**2.1.2** Eine Bieternummer kann bei IP AUCTIONS GMBH durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines entsprechenden Reisedokumentes und nach Unterzeichnung der Gebotsbedingungen beantragt werden. Bei Bietern, die IP AUCTIONS GMBH bei Auktionsbeginn noch unbekannt sind, müssen entsprechende Identitätsnachweise bis zum letzten Werktag vor dem Tag der Auktion, spätestens aber 24 Stunden vor Auktionsbeginn vorgelegt werden, da sonst eine Überprüfung und die Zuteilung von Bieternummern nicht mehr möglich sind.

**2.1.3** Bieternummern werden nur vergeben, wenn bei Beantragung ein Banknachweis beigebracht wird, der eine Kontodeckung oder einen Kreditrahmen ausweist, durch welche dem Bieter eine finanzielle Leistungsfähigkeit in einer bestimmten Größenordnung bescheinigt wird. Die Höhe der nachgewiesenen Deckungssumme bestimmt, für welche Gewerblichen Schutzrechte der Bieter Gebote abgeben darf. In der Regel werden Gebote zurückgewiesen, wenn der gebotene Preis vom Kreditnachweis des Bieters nicht gedeckt ist.

**2.1.4** Der Bieter kann seine Kreditfähigkeit auf verschiedenen Stufen nachweisen. Vorgesehen sind Kreditnachweise von entweder € 50.000,- (fünfzigtausend), € 100.000,- (einhunderttausend), € 250.000,- (zweihundertfünfzigtausend), € 500.000,- (fünfhunderttausend), € 1.000.000,- (einer Million) oder unbegrenzt. Bankgarantien müssen unwiderruflich, unbedingte, auf Erstaufforderung und mindestens bis zum Ablauf des Nachverkaufszeitraumes gemäß **Ziff. 8.2** gültig sein.

## **2.2 Aufruf**

### **2.2.1 "Englische" Versteigerung**

**2.2.1.1** Der Preis wird beim Aufruf durch den Auktionator im Einvernehmen mit dem Einlieferer festgelegt. Verzichtet der Einlieferer auf eine derartige Festlegung, so wird das Gewerbliche Schutzrecht regelmäßig mit € 25.000,- (fünfundzwanzigtausend) aufgerufen. Niedrigere Aufrufpreise sind nur in Ausnahmefällen und nur vorgesehen, wenn der Einlieferer eine Universität oder vergleichbare Forschungseinrichtung ist und einen niedrigeren Aufrufpreis bei IP AUCTIONS GMBH beantragt hat.

**2.2.1.2** Gesteigert wird in der Regel jeweils um ca. 10% des vorgenannten Gebotes in Euro.

### **2.2.2 "Holländische" Versteigerung**

**2.2.2.1** Auf ausdrücklichen Wunsch des Einlieferers und unter vorheriger Bekanntmachung dieser Form der Versteigerung kann IP AUCTIONS GMBH das Gewerbliche Schutzrecht auch im Wege einer sog. "holländischen" Auktion versteigern. In diesem Fall ruft der Auktionator einen vom Einlieferer zum Zeitpunkt der Einlieferung festgesetzten Preis auf. Erfolgt zu diesem Preis kein Gebot, senkt der Auktionator den Preis solange, bis ein Gebot abgegeben wird. Dem ersten Bieter wird das Gewerbliche Schutzrecht zugeschlagen. Im Übrigen finden auf die "holländische" Auktion dieselben Regelungen Anwendung wie bei der "englischen" Auktion.

**2.2.2.2** Bei Nichtvorliegen eines Gebotes nach Aufruf des jeweiligen Preises wird der nächste Preis regelmäßig um ca. 5% unterhalb des vorgenannten Preises in Euro erneut aufgerufen.

## **2.3 Nichtzulassung des Gewerblichen Schutzrechtes zur Auktion**

IP AUCTIONS GMBH behält sich vor, das Gewerbliche Schutzrecht nicht zur Versteigerung zuzulassen, wenn hierfür berechtigte Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Einlieferer in grober Weise gegen die Regelungen dieser Versteigerungsbedingungen verstoßen hat. In diesem Fall kann IP AUCTIONS GMBH das Gewerbliche Schutzrecht bei dem darauf folgenden Termin einer erneuten Auktion noch einmal zur Versteigerung bringen, wenn die Gründe für die Ablehnung nicht mehr vorliegen.

## **2.4 Katalognummern**

IP AUCTIONS GMBH behält sich das Recht vor, während der Versteigerung Nummern des Kataloges zu vereinigen, zu trennen, zurückzuziehen, oder, wenn dafür ein besonderer Grund vorliegt, auch außerhalb der Reihenfolge aufzurufen.

## **2.5 Abgabe von Geboten**

### **2.5.1 Gebote durch Anwesende**

Grundsätzlich werden Gebote mündlich unter Anwesenheit des Bieters und unter Verwendung der Bieternummer abgegeben.

### **2.5.2 Gebote durch Abwesende**

Gebote können auch schriftlich oder telefonisch abgegeben werden. Telefonische und schriftliche Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie genaue Angaben über die Person des Bieters nach den Voraussetzungen entsprechend **Ziff. 2.1** enthalten und wenn der jeweilige Bieter von IP AUCTIONS GMBH nach individueller Prüfung zur Versteigerung zugelassen worden ist und eine Bieternummer erhalten hat.

**2.5.2.1** Das Gewerbliche Schutzrecht ist durch Nennung der Katalognummer und der Katalogbezeichnung genau zu bezeichnen. Im Zweifel ist die Katalogbezeichnung maßgeblich. Unklarheiten gehen zu Lasten des Bieters.

**2.5.2.2** Gebote in Abwesenheit müssen in jedem Fall den für das Gewerbliche Schutzrecht gebotenen Zuschlagspreis (Zuschlagssumme ohne Aufgeld und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe) nennen.

**2.5.2.3** Schriftliche Gebote werden von IP AUCTIONS GMBH nur mit dem Betrag in Anspruch genommen, der zum Überbieten eines anderen abgegebenen Gebotes erforderlich ist.

**2.5.2.4** Bei *telefonischen* Geboten erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass diese von IP AUCTIONS GMBH aufgezeichnet werden. Telefonische Gebote können nur während einer laufenden Auktion abgegeben werden. Telefonische Gebote werden wie Gebote aus dem Versteigerungssaal behandelt.

**2.5.2.5** Das *schriftliche* Gebot muss vom Bieter unterzeichnet sein. Schriftliche Gebote gelten als in der Versteigerung bereits abgegebene Gebote.

**2.5.2.6** Im Zusammenhang mit oder bei der Abgabe von Geboten in Abwesenheit übernimmt IP AUCTIONS GMBH keine Gewähr für das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung von Telekommunikationsverbindungen, ebenso wenig für Übermittlungsfehler. Weiter haftet IP AUCTIONS GMBH auch nicht für die Bearbeitung von Geboten durch Abwesende, es sei denn, IP AUCTIONS GMBH oder ihre Mitarbeiter trifft diesbezüglich der Vorwurf des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

**2.5.2.7** Bei Zuschlag werden Gebote von Abwesenden gleich behandelt wie Gebote von Anwesenden, insbesondere finden die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über den Fernabsatz (§§ 312 b bis 312 d BGB) keine Anwendung.

**2.5.2.8** Gebote von Abwesenden, die bis zu dem in **Ziff. 2.1** genannten Zeitpunkt bei IP AUCTIONS GMBH eingegangen sind, gelten zugleich als Abgabe eines Angebotes zum Abschluss eines Kaufvertrages im Nachverkauf, vorausgesetzt, das Gewerbliche Schutzrecht gelangt überhaupt in den Nachverkauf. Ein Kaufvertrag über das Gewerbliche Schutzrecht im Nachverkauf kommt erst zustande, wenn IP AUCTIONS GMBH das Angebot annimmt.

### **2.5.3** *Gebote für Dritte*

Alle Gebote gelten als vom Bieter im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgegeben. Will ein Bieter ein Gebot im Namen eines Dritten abgeben, so hat er dies vor Versteigerungsbeginn nach den Voraussetzungen entsprechend **Ziff. 2.1**, sowohl für sich wie für den Dritten, und unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Dritten gegenüber IP AUCTIONS GMBH offen zu legen. Legt der Bieter die Stellvertretung nicht offen, wird er im Falle des Zuschlages so behandelt, als sei der Vertrag mit ihm zustande gekommen.

### **2.5.4** *Eigengebote*

Dem Einlieferer ist die Abgabe von Eigengeboten nicht gestattet. Dieses Verbot umfasst auch Gebote, die durch einen Dritten unter Verdeckung der Beziehung zum Einlieferer auf Gewerbliche Schutzrechte des Einlieferers abgegeben werden. Bietet der Einlieferer oder ein solcher Dritter gleichwohl und erhält den Zuschlag, so wird er jedem anderen Bieter gleichgestellt. IP AUCTIONS GMBH behält sich vor, ein Eigengebot abzulehnen und/oder den Zuschlag an Eigenbieter zu verweigern.

### **2.5.5** *Keine Gebote unter Vorbehalt; keine Rücknahme von Geboten*

**2.5.5.1** Unter Vorbehalt abgegebene Gebote sind nicht wirksam und werden nicht berücksichtigt.

**2.5.5.2** Abgegebene Gebote können nicht zurückgenommen werden.

### **2.5.6** *Ablehnen von Geboten*

**2.5.6.1** IP AUCTIONS GMBH behält sich vor, ein Gebot abzulehnen und im Rahmen einer Auktion nicht zu berücksichtigen, wenn hierfür berechtigte Gründe vorliegen. Dies gilt insbesondere, wenn der Bieter nicht entsprechend **Ziff. 2.1** seine Identität nachgewiesen und/oder ausreichende, dem Wert des Gebotes entsprechende Sicherheiten geleistet hat, so wie in Fällen, in denen ein Gebot erkennbar nicht ernst gemeint ist. Der Bieter kann insoweit keine Ansprüche geltend machen. IP AUCTIONS GMBH wird den abgelehnten Bieter unverzüglich nach Ablehnung des Gebotes über die Gründe für die Ablehnung aufklären.

**2.5.6.2** IP AUCTIONS GMBH behält sich vor, Bieter aus der laufenden Auktion und/oder künftigen Auktionen auszuschließen, insbesondere wenn diese in grober Weise gegen diese Versteigerungsbedingungen verstoßen.

### **2.5.7 Erlöschen von Geboten**

Ein Gebot erlischt im Fall seiner Ablehnung durch IP AUCTIONS GMBH und/oder in den Fällen, in denen die Versteigerung des Gewerblichen Schutzrechtes ohne Zuschlag geschlossen wird und/oder die IP AUCTIONS GMBH das Gewerbliche Schutzrecht erneut ausruft; ein Gebot erlischt nicht durch ein nachfolgendes unwirksames Übergebot.

## **2.6 Gleichzeitige und/oder gleichlautende Gebote**

**2.6.1** Gehen mehrere gleich hohe schriftliche Gebote bei IP AUCTIONS GMBH für dasselbe Gewerbliche Schutzrecht ein, so erhält derjenige Bieter den Zuschlag, dessen Gebot zuerst bei IP AUCTIONS GMBH eingetroffen oder vom Auktionator zur Kenntnis genommen worden ist, wenn kein höheres Gebot vorliegt oder abgegeben wird.

**2.6.2** Bestehen Zweifel daran, welches von mehreren gleichlautenden Geboten für dasselbe Gewerbliche Schutzrecht zuerst abgegeben worden ist, entscheidet das Los. Das Los wird von einem während des Auktionsverfahrens anwesenden Notar unmittelbar bei Auftreten eines solchen Zweifels gezogen.

## **2.7 Zuschlag**

**2.7.1** Eingelieferte Gewerbliche Schutzrechte werden dem Höchstbietenden zugeschlagen, wenn nach dreimaligem Ausrufen des letzten Gebotes kein weiteres, höheres Gebot abgegeben wird. Im Falle einer "holländischen" Auktion gemäß **Ziff. 2.2.2** wird das Gewerbliche Schutzrecht ohne weiteres Abwarten dem ersten Bieter zugeschlagen.

**2.7.2** Der Versteigerer kann den Zuschlag unter Vorbehalt erteilen. Der Höchstbietende bleibt beim Zuschlag unter Vorbehalt bis einen Monat nach dem Zuschlag an sein Gebot gebunden. Der unter Vorbehalt erteilte Zuschlag wird nur wirksam, wenn IP AUCTIONS GMBH das Gebot innerhalb eines Monats nach der Versteigerung schriftlich durch entsprechende Rechnungslegung bestätigt. Erfolgt der Zuschlag unter Vorbehalt, weil ein vom Einlieferer festgelegtes Limit nicht erreicht wurde, hat der Einlieferer seine Entscheidung bezüglich des Vorbehaltes unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach dem Zuschlag schriftlich an IP AUCTIONS GMBH mitzuteilen.

**2.7.3** IP AUCTIONS GMBH kann den Zuschlag verweigern, wenn das Höchstgebot unter Missachtung der Regelungen unter **Ziff. 2.5** abgegeben worden ist und die Voraussetzungen entsprechend **Ziff 2.1** nicht vorliegen, insbesondere bei unklarer Identität des Bieters und/oder fehlender Sicherheit. Wird ein Zuschlag abgelehnt, so bleibt das vorangegangene Gebot wirksam.

**2.7.4** Ein bereits erteilter Zuschlag kann von IP AUCTIONS GMBH zurückgenommen werden, wenn IP AUCTIONS GMBH irrtümlich ein rechtzeitig abgegebenes Gebot übersehen und der übersehene Bieter dies unverzüglich nach Zuschlag gegenüber dem Versteigerer beanstandet hat. Der bereits erteilte Zuschlag wird in diesem Falle unwirksam.

**2.7.5** Bei der Versteigerung eines Gewerblichen Schutzrechtes kommt mit dem Zuschlag zwischen dem Höchstbietenden und dem Einlieferer ein Kaufvertrag zustande. Der Zuschlag verpflichtet den Höchstbietenden zur Abnahme des Gewerblichen Schutzrechtes und zur Zahlung des Kaufpreises und den Einlieferer zur Herausgabe und Übertragung des Gewerblichen Schutzrechtes.

**2.7.6** Bei der Versteigerung eines Gewerblichen Schutzrechtes gehen mit dem Zuschlag alle Risiken auf den Käufer über.

**2.7.7** Bei der Versteigerung von Lizenzverträgen kommt mit dem Zuschlag zwischen dem Höchstbietenden und dem Einlieferer ein Lizenzvertrag zu den Bedingungen zustande, die der Einlieferer im Vorfeld der Auktion im Datenraum offengelegt hat. IP AUCTIONS GMBH ist für den weiteren Ablauf und die weitere Ausgestaltung des Lizenzverhältnisses nicht verantwortlich.

## **2.8 Kein Anspruch auf Durchführung der Versteigerung**

Auf Durchführung der Versteigerung besteht kein Rechtsanspruch. IP AUCTIONS GMBH behält sich vor, die Auktion durch geeignete Dritte durchführen zu lassen.

### **3. Kaufpreis bzw. Lizenzpreis**

**3.1** Der Kaufpreis bzw. Lizenzpreis setzt sich zusammen aus dem Zuschlagspreis zuzüglich Aufgeld, der Umsatzsteuer auf Kaufpreis bzw. Lizenzpreis und Aufgeld in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe und sonstigen gesetzlichen Abgaben.

**3.2** Auf den Zuschlagspreis berechnet IP AUCTIONS GMBH je versteigertem Gewerblichen Schutzrecht, oder wenn mehrere Gewerbliche Schutzrechte in einem Pool angeboten werden, je Zuschlag, pauschal ein Aufgeld in Höhe von 10% für den Erwerber, zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe darauf.

### **4. Zahlung des Kaufpreises bzw. Lizenzpreises; keine Aufrechnung**

**4.1** Die Zahlung des gemäß **Ziff. 3** zu ermittelnden Gesamtbetrages an IP AUCTIONS GMBH ist in Euro zu entrichten. Etwaige Kursverluste durch Zahlungen in ausländischer Währung sind vom Erwerber zu tragen.

**4.2** Schecks werden nur aufgrund individuell getroffener Vereinbarung und nur bis zu einer Höhe von € 50.000,- (fünfzigtausend) akzeptiert, sofern der Erwerber für die ausgestellte Höhe eine gültige Bankbürgschaft nach den Voraussetzungen von **Ziff. 2.1** vorlegt. Schecks werden jedenfalls nur erfüllungshalber angenommen. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung entstehenden Kosten wie Steuern, Gebühren der Überweisung oder der Scheckeinlösung hat der Erwerber zu tragen.

**4.3** Der Erwerber kann gegenüber IP AUCTIONS GMBH nicht mit Ansprüchen aus einem früheren Geschäftsverhältnis aufrechnen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Soweit der Erwerber Vollkaufmann ist, verzichtet er auf die Rechte aus §§ 273, 320 und 322 BGB.

### **5. Fälligkeit, Verzug und Rücktritt**

**5.1** Der Kaufpreis bzw. Lizenzpreis ist mit Zuschlag fällig. Unbeschadet sofortiger Fälligkeit gerät der Erwerber in Verzug, wenn nicht binnen 14 Tagen nach Auktionsende der Kaufpreis bzw. Lizenzpreis als vorbehaltslose Bankgutschrift bei IP AUCTIONS GMBH eingegangen ist. Erfolgt der Zuschlag gemäß **Ziff. 2.7.2** unter Vorbehalt, wird der Kaufpreis erst nach endgültiger positiver Entscheidung des Einlieferers über die Veräußerung fällig.

**5.2** Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen berechnet. Bei privaten Erwerbern beträgt der Zinssatz 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, bei gewerblichen Erwerbern 8 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

### **6. Eigentumsvorbehalt**

Bei Versteigerung von Gewerblichen Schutzrechten geht das Eigentum am zugeschlagenen Gewerblichen Schutzrecht erst mit vollständigem Ausgleich aller im Zusammenhang mit der Versteigerung entstandenen Forderungen auf eines der Geschäftskonten der IP AUCTIONS GMBH gemäß **Ziff. 3 und 4** auf den Käufer über.

### **7. Haftung der IP AUCTIONS GMBH**

## 7.1 *Allgemeines*

IP AUCTIONS GMBH vermittelt mit der Durchführung der Auktion den Kontakt zwischen dem Erwerber und dem Einlieferer. IP AUCTIONS GMBH ist im Zusammenhang mit der Durchführung der Versteigerung nicht als Berater für den Einlieferer oder Erwerber tätig. Alle Angaben im Rahmen und im Zusammenhang mit der Versteigerung des Gewerblichen Schutzrechtes gelten als solche des Einlieferers.

## 7.2 *Keine Haftung für Bestand des Gewerblichen Schutzrechtes*

IP AUCTIONS GMBH haftet weder vor, noch während oder nach der Auktion für den Bestand des zur Versteigerung stehenden Gewerblichen Schutzrechtes, insbesondere nicht im Hinblick auf Schutzdauer, Löschung oder Nichtigerklärung, Beendigung oder sonstige, den Fortbestand oder die Existenz des zur Versteigerung stehenden Schutzrechtes betreffende Ereignisse. Ebenso wenig haftet IP AUCTIONS GMBH für den Fortbestand oder die Existenz der mit dem zur Versteigerung stehenden Gewerblichen Schutzrecht verbundenen Verträge, insbesondere Lizenz- und/oder Kooperationsverträge.

## 7.3 *Keine Haftung für Rechte Dritter an dem Gewerblichen Schutzrecht*

IP AUCTIONS GMBH übernimmt keine Haftung für das Bestehen oder Nichtbestehen von Rechten Dritter am Gewerblichen Schutzrecht.

## 7.4 *Due Diligence*

**7.4.1** Sämtliche zur Versteigerung stehenden und im Katalog aufgelisteten Gewerblichen Schutzrechte, sowie mit diesen im Zusammenhang stehende Verträge können im Rahmen einer von IP AUCTIONS GMBH organisierten Due Diligence im Vorfeld der Versteigerung in einem zu diesem Zwecke eingerichteten Datenraum eingesehen und geprüft werden. IP AUCTIONS GMBH hat im Hinblick auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Wirksamkeit der dort getroffenen Aussagen und einsehbaren Dokumente keine Überprüfung vorgenommen. Für den Inhalt der im Rahmen der Due Diligence bereit gestellten Daten und Akten ist allein der Einlieferer verantwortlich. Jeder Einlieferer verpflichtet sich gegenüber IP AUCTIONS GMBH, alle für eine adäquate Bewertung des Schutzrechtes erforderlichen Dokumente und Informationen im Datenraum zur Verfügung zu stellen. Gegenüber IP AUCTIONS GMBH kann der Bieter und/oder Erwerber keine Ansprüche geltend machen, die aus einer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der im Datenraum präsentierten oder fehlenden Unterlagen resultieren.

**7.4.2** Wird ein Lizenzvertrag versteigert, ist dieser vom Einlieferer im Vorfeld der Auktion im Datenraum zur Verfügung zu stellen. Eine Änderung des Vertragsinhaltes nach Einlieferung ist nicht möglich.

## 7.5 *Keine Haftung für Analysen oder Informationen*

Sofern im Rahmen der Due Diligence Informationen von und durch IP AUCTIONS GMBH, beispielsweise zum Stand der Technik und der Rechtsbeständigkeit des zur Versteigerung stehenden Gewerblichen Schutzrechtes, zur Verfügung gestellt werden, sind diese ausdrücklich als solche gekennzeichnet. In diesem Fall stellen die im Datenraum zur Verfügung gestellten Informationen eine freiwillige Dienstleistung von IP AUCTIONS GMBH dar, die potentiellen Bietern eine Einordnung und Bewertung des Gewerblichen Schutzrechtes erleichtern soll. Sie sind Ausdruck einer persönlichen Einschätzung des entsprechenden Gutachters und entfalten keine Haftungswirkung gegenüber Bietern oder Käufern. Dasselbe gilt für Informationen oder Analysen Dritter, die im Datenraum einsehbar sind. Keine der in diesem Zusammenhang getroffenen Äußerungen stellt eine Aussage über die Beschaffenheit des Gewerblichen Schutzrechtes im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen dar.

## 7.6 *Keine Haftung für Vollständigkeit der im Datenraum vorhandenen Dokumente*

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen der Due Diligence einsehbaren Dokumente und Unterlagen übernimmt IP AUCTIONS GMBH keine Haftung. Bieter sollten ihre Entscheidung zur Abgabe eines Gebotes nicht allein von den im Rahmen der Due Diligence im Datenraum zur Verfügung gestellten Informationen abhängig machen, sondern sind aufgefordert, selbst auf geeignetem Wege Untersuchungen zu Bestand und Schutzzumfang des zu versteigernden Gewerblichen Schutzrechtes, sowie möglichen mit diesem in Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten zu unternehmen.

## 7.7 *Vermittlung des Kontaktes zum Einlieferer*

Im Vorfeld der Auktion kann IP AUCTIONS GMBH die Möglichkeit schaffen, zwischen potentiellen Bietern und dem Einlieferer ein individuelles Gespräch (One-To-One-Gespräch) zu organisieren, sei es telefonisch oder in Form eines persönlichen Treffens.

## **8. Nachverkauf**

**8.1** Wird das zu versteigernde Gewerbliche Schutzrecht in der Auktion nicht zugeschlagen, insbesondere, weil das vom Einlieferer festgelegte Limit nicht erreicht worden ist, gerät das Gewerbliche Schutzrecht in der Regel in den Nachverkauf.

**8.2** Der Nachverkauf beginnt am Tag nach der jeweiligen Auktion und dauert 6 Monate.

**8.3** Im Nachverkauf gelten diese Versteigerungsbedingungen entsprechend.

## **9. Zahlungspflicht des Einlieferers gegenüber IP AUCTIONS GMBH**

**9.1** Wird das Gewerbliche Schutzrecht in der Auktion zugeschlagen, verpflichtet sich der Einlieferer gegenüber IP AUCTIONS GMBH zur Zahlung einer Provision in Höhe von 15% des Zuschlagspreises zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe auf den Provisionsbetrag.

**9.2** Zieht der Einlieferer seinen Auftrag vor Durchführung der Versteigerung zurück oder verweigert IP AUCTIONS GMBH den Zuschlag aus Gründen, die der Einlieferer zu vertreten hat, ist der Einlieferer IP AUCTIONS GMBH zur Zahlung einer Schadenersatzpauschale i.H.v. 15% des Limitwertes verpflichtet, zuzüglich bereits angefallener Auslagen von IP AUCTIONS GMBH und ggf. zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Ist kein Limitpreis festgesetzt worden, verpflichtet sich der Einlieferer gegenüber IP AUCTIONS GMBH zur Zahlung von € 2.000,- pro Gewerblichem Schutzrecht oder € 5.000,-, wenn mehrerer Gewerbliche Schutzrechte gleichzeitig angeboten werden sollten. Eine Rückerstattung der Einliefergebühren gemäß **Ziff. 2.7 der Einlieferungsbedingungen** findet unter diesen Umständen nicht statt.

**9.3** Wird das eingelieferte Gewerbliche Schutzrecht in der Auktion nicht zugeschlagen, weil das vom Einlieferer jeweils festgesetzte Limit nicht erreicht worden ist, behält IP AUCTIONS GMBH zusätzlich zur Einlieferungsgebühr den gemäß **Ziff. 2.8 der Einlieferungsbedingungen** zu zahlenden limitabhängigen Zusatz zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe ein.

**9.4** Der Einlieferer darf mit dem Bieter keine Absprachen im Hinblick auf die Versteigerung des Gewerblichen Schutzrechtes treffen.

**9.5** Wird ein Gewerbliches Schutzrecht in einer Versteigerung nicht zugeschlagen, so verpflichtet sich der Einlieferer unabhängig vom Grund für den nichterfolgten Zuschlag für den Fall, dass er innerhalb eines halben Jahres nach der jeweiligen Auktion einem bei IP AUCTIONS GMBH als Bieter Registrierten ein im Rahmen einer von IP AUCTIONS GMBH durchgeführten Auktion angebotenes Gewerbliches Schutzrecht veräußert, lizenziert oder sonst wie Rechte daran einräumt, gegenüber IP AUCTIONS GMBH zur Zahlung einer Vermittlungsprovision in Höhe von 15% des Vertragswertes, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und Gebühren, die mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Veräußerungsvertrages fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar ist. Dasselbe gilt für Gewerbliche Schutzrechte, die vor Durchführung der Versteigerung zurückgezogen worden sind. Ist das Gewerbliche Schutzrecht in den Nachverkauf gelangt und wurde dort nicht verkauft, so trifft den Einlieferer dieselbe Pflicht innerhalb des ersten halben Jahres nach Ablauf des Nachverkaufszeitraumes.

## **10. Vertragswidrige Absprachen des Bieters**

**10.1** Der Bieter darf weder mit dem Einlieferer noch mit einem anderen Bieter Absprachen im Hinblick auf die Versteigerung des Gewerblichen Schutzrechtes treffen.

**10.2** Erwirbt ein bei IP AUCTIONS GMBH als Bieter Registrierter oder eine mit diesem verbundene juristische oder natürliche Person innerhalb eines halben Jahres nach der jeweiligen Auktion ein dort angebotenes Gewerbliches Schutzrecht, sei es durch Kauf, Ein-Lizenzierung oder in sonst einer ein Nutzungs- und/oder Verwertungsrecht des betreffenden Gewerblichen Schutzrechtes erlangenden Weise, so wird dies gegenüber IP AUCTIONS GMBH als Zuschlag im Rahmen der Auktion bewertet. Damit ist der als Bieter Registrierte gegenüber IP AUCTIONS GMBH entsprechend **Ziff. 3.2** zur Zahlung eines Aufgeldes in Höhe von 10% des Vertragswertes zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe verpflichtet, das mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Erwerbsvertrages fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar ist. Dasselbe gilt für Gewerbliche Schutzrechte, die vor Durchführung der Versteigerung zurückgezogen oder aufgrund des nichterreichten Limitpreises oder aus einem anderen Grund nicht zugeschlagen worden sind. Ist das Gewerbliche Schutzrecht in den Nachverkauf gelangt und wurde dort nicht verkauft, so trifft den als Bieter Registrierten dieselbe Pflicht innerhalb des ersten halben Jahres nach Ablauf der Nachverkaufszeitraumes.

## **11. Einlieferungs- und Gebotsbedingungen**

**11.1** Neben diesen Versteigerungsbedingungen bestehen mit jedem Einlieferer und jedem Bieter separat abgeschlossene Vereinbarungen, die neben den Vorschriften dieser Versteigerungsbedingungen Anwendung finden. Im Falle eines Widerspruches zwischen den Bedingungen haben diese Versteigerungsbedingungen Vorrang.

**11.2** Weitere als die in **Ziff. 11.1** genannten Vereinbarungen zwischen Auktionsteilnehmern und IP AUCTIONS GMBH bestehen nicht oder haben jedenfalls keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen den Teilnehmern im Rahmen der Versteigerung von Gewerblichen Schutzrechten. Mögliche entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Teilnehmer finden keine Anwendung.

## **12. Sonstige Bestimmungen**

**12.1** Im Fall eines Wechsels der Gesellschaftsstruktur bei IP AUCTIONS GMBH oder einer Veräußerung von IP AUCTIONS GMBH bestehen bereits mit IP AUCTIONS GMBH geschlossene Vereinbarungen mit dem neuen Geschäftsinhaber fort.

**12.2** Das Verhältnis zwischen IP AUCTIONS GMBH und den an der Versteigerung Beteiligten wird im Hinblick auf die Durchführung der Versteigerung des Gewerblichen Schutzrechtes abschließend durch diese Versteigerungsbedingungen, sowie durch die Einlieferungs- und Gebotsbedingungen bestimmt. Zwischen IP AUCTIONS GMBH und den Beteiligten bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen dieser Bedingungen bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform. Das gilt insbesondere auch für diese Klausel.

**12.3** Diese Versteigerungsbedingungen bestehen in deutscher und englischer Fassung. Bei Unklarheiten und/oder Abweichungen der verschiedenen Versionen voneinander ist die deutsche Fassung maßgeblich.

**12.4** Es gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht bleibt ausgeschlossen.

**12.5** Erfüllungsort ist München. Ist der Einlieferer und/oder Bieter Kaufmann oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, so ist Gerichtsstand ebenfalls München.

**12.6** Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen in diesen Versteigerungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Zur Ausfüllung der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung getroffen werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der Abwicklung der Versteigerung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Versteigerungsbedingungen eine Lücke enthalten.